

## X. Strafprozeßordnung -StPO

Anmerkung: Zur Verwirklichung der im Zusammenhang mit der Strafaussetzung auf Bewährung gem. §45 Abs. 3 und 4 StGB ausgesprochenen Verpflichtungen und Auflagen vgl. auch § 17 Abs. 1 der I. DB zur StPO (Reg.-Nr. 1.1.) und Ziff. II.2. der RV Nr. 14/75 des Ministers der Justiz (abgedr. als Anm. nach § 17 der I. DB zur StPO).

### § 350a

(1) Das Gericht hat unter den Voraussetzungen des §45 Absatz 5 des Strafgesetzbuches durch Beschluß den Vollzug der Freiheitsstrafe anzuordnen.

(2) Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des §45 Absatz 6 des Strafgesetzbuches durch Beschluß den Vollzug der Freiheitsstrafe anordnen. Zur Entscheidung hierüber kann es eine mündliche Verhandlung durchführen. Das gleiche gilt, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die zur Versagung der Strafaussetzung auf Bewährung geführt hätten, falls sie bereits bei ihrer Gewährung bekannt gewesen wären. Einen entsprechenden Antrag können der für die erzieherische Einwirkung verantwortliche Leiter, das Kollektiv, dem der Verurteilte angehört, oder der Bürge stellen. Der Antrag kann auch vom Staatsanwalt gestellt werden.

(3) Der Vollzug der Freiheitsstrafe darf auch nach Ablauf der Bewährungszeit angeordnet werden, wenn bei Ablauf der Bewährungszeit gegen den Verurteilten ein Strafverfahren wegen des Verdachts einer während der Bewährungszeit begangenen Straftat eingeleitet war und der Verurteilte wegen dieser Straftat zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt wurde.

(4) *(außer Kraft)*

Anmerkung: Gemäß Ziff. 11.5. der Anl. zum 2. StAG mit Wirkung vom 5. 5. 1977 aufgehoben.

### §351

#### **Beendigung des Vollzuges der Freiheitsstrafe**

(1) Das Gericht beschließt unter der Voraussetzung des § 59 Absatz 2 des Strafgesetzbuches über die Beendigung des Vollzuges der zeitigen Freiheitsstrafe und ordnet die Ausweisung an.

(2) Das Gericht kann zur Entscheidung über die Beendigung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und die Ausweisung eine mündliche Verhandlung durchführen.

### § 352

*(außer Kraft)*

Anmerkung: Gemäß Ziff. 11.6. der Anl. zum 2. StAG mit Wirkung vom 5. 5. 1977 aufgehoben.

### § 353

#### **Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbesterfter**

(1) Das Gericht hat, wenn es im Urteil gemäß §47 Absatz 1 des Strafgesetzbuches festgelegt hat, daß es die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zur Wiedereingliederung des Verurteilten in das gesellschaftliche Leben prüfen wird, vor der Entlassung des Verurteilten aus dem Strafvollzug durch Beschluß über die Notwendigkeit der gemäß § 47 Abs. 2 des Strafgesetzbuches zulässigen Maßnahmen zu entscheiden.

(2) Das Gericht kann zur Entscheidung über diese Maßnahmen eine mündliche Verhandlung durchführen.

Anmerkung: Vgl. auch §40 der I.DB zur StPO (Reg.-Nr. 1.1). Zur Unzulässigkeit der späteren Ergänzung des Beschlusses oder des Erlasses eines weiteren Beschlusses vgl. den entspr. Standpunkt des Kollegiums für Strafrecht des OG (OG-Inf. Nr. 3/1980 S. 15).

### § 354

#### **Absehen von der Verwirklichung der Maßnahmen**

##### **der strafrechtlichen Verantwortlichkeit**

(1) Von der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit kann abgesehen werden, wenn der Verurteilte wegen einer anderen Tat einem anderen Staat ausgeliefert wird.

(2) Die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist nicht einzuleiten oder zu beenden, wenn der Verurteilte zur Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einem anderen Staat übergeben wird.

Anmerkung: Vgl. Übergabe-Konvention (Reg.-Nr. 4.1.) und § 4 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zu dieser Konvention (Reg.-Nr. 4.).

(3) Kehrt der Verurteilte zurück, kann die Verwirklichung der nicht durchgeführten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nachgeholt werden.

### § 355

#### **Nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe**

(1) Ist jemand durch verschiedene rechtskräftige Urteile zu Freiheitsstrafen verurteilt worden und ist dabei der § 64 des Strafgesetzbuches außer Betracht geblieben, ist aus den erkannten Strafen durch gerichtlichen Beschluß nachträglich eine Hauptstrafe zu bilden.

(2) Ist nachträglich eine Hauptstrafe zu bilden und waren die Urteile von verschiedenen Gerichten erlassen, entscheidet das Gericht, dessen Urteil zuletzt ergangen ist.